

BERICHTE UND
INFORMATIONEN DES
DEUTSCHEN
RICHTERBUNDES
LANDESVERBAND
NORDRHEIN-
WESTFALEN

4 RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

7. JAHRGANG

AUGUST 1986



Verdatet?

Inhalt

Kommentar:
Seite 2

Aus der Arbeit des Vorstandes
Seite 3

Zum Einzugsverfahren
Seite 3

Aus der StA-Kommission
Seite 4

Assessoren-Tagung
Seite 4

Geschäftsstellen-Automation
Seite 5

Juris-Probleme
Seite 6

Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit
Seite 7

Vor 40 Jahren
Seite 8

Reform des Insolvenz-Rechts
Seite 10

Bericht aus Bonn
Seite 11

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:
Dr. Helga Engshuber (OStAin);
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Hans-Manfred Hayner (VRLG); Sybille Gutberlet (StAin);
Wilfried Klein (VRLG); Helena Pfeil (ROLG);
Martin Tinkl (VRLG); Burkhard Treese (RAG);
Gisela Wohlgemuth (ROLG)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:
Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-1,
Fernschreiber 8 587 180 vva d,
Telefax (02 11) 7 35 72 23,
Anzeigentarif Nr. 7 vom 1. Oktober 1985

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Wolfgang Fey, Becherstraße 65, 4000 Düsseldorf 30

Titelbild von RLG Reinhard Thiesmeyer (Bonn)

Entwarnung?

Von Wolfgang Fey

Der Justizminister ist der oberste Dienstherr der Richter und Staatsanwälte; letzteren kann er sogar Weisungen erteilen. Von einem Dienstherrn erwarten die Untergebenen, daß er sich nach außen hin vor sie stellt, daß er also seine Fürsorgepflichten wahrnimmt. Die Ausführungen zur Belastung der Gerichte bei der Amtseinführung des neuen Präsidenten des Finanzgerichts Münster (vgl. RiStA 3/86) haben den Eindruck aufkommen lassen, daß hier Anlaß zu Zweifeln besteht. Denn wenn ein Minister erklärt, daß er trotz wachsender Aufgaben gegen Stellenvermehrung sei, läßt er seine Untergebenen mit ihrer Arbeit im Stich. Was heißt hier eine „Verstärkung von Bürokratisierungstendenzen würde auftreten“ und „die Personalvermehrung gehe zu Lasten der Wirtschaftspolitik und des Umweltschutzes“? Ist eigentlich der Justizminister auch Wirtschaftsminister oder ist er unser Minister? Ist es etwa keine negative Tendenz, wenn Umweltschützer nicht mehr angemessen verfolgt und bestraft werden?

Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn Ressortminister auch das Interesse der ganzen Regierung und der Gesamtbevölkerung im Auge behalten. Das ist **auch** ihre Aufgabe! Bei einer immer wieder eingeräumten Überlast durch 28 Prozent fehlender Stellen können Ausführungen wie in Münster jedoch nur irritieren, wenn nicht gar böse machen. Wer stärkt uns denn noch den Rücken, der von der Arbeit krumm wird? Wenn Anhaltspunkte für Schlendrian oder fehlenden Fleiß vorhanden wären, könnte man solche Worte noch verstehen. Aber im Ministerium wird wohl nur auf die Statistiken geachtet. Und da die Zahlen der Erledigungen mit denen der Eingänge so einigermassen mithalten (in einigen Bereichen sogar darüber liegen), heißt es dann höheren Orts: „Die Richter sind endlich fleißiger geworden!“ Ob das Übersoll im Interesse des rechtsuchenden Bürgers aufgeladen und durch Raubbau an der Gesundheit erfüllt wird, spielt für Statistiker keine Rolle.

Vor dem Rechtsausschuß des Landtages hat Dr. Krumsiek am 25. August 1986 den Pensenschlüssel nun doch wieder offiziell als Maßstab für die richterliche Arbeitsverteilung benutzt und das Stellendefizit von rund 28 Prozent damit festgeschrieben. Der Rechtsausschuß des Landtages hat sich daraufhin gegen Stellenkürzung im Haushalt 1987 ausgesprochen! Er hat ferner die Forderung der CDU auf Stellenvermehrung auf Antrag der SPD-Fraktion in die Haushaltsberatungen vertagt.

Kann man diese Ministerworte nach dem alten Adenauer-Sprichwort, daß man von Tag zu Tag klüger werde, als Kehrtwendung von Münster auffassen?

Der Minister sucht ja lobenswerterweise häufig die Diskussion mit seinen Untergebenen. Fragen Sie ihn, wie er die Situation wirklich sieht! Fragen Sie ihn bei nächster Gelegenheit, ob er unser Minister ist (oder — endlich — wird)!

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES

Diskussion um Weisungsrecht

Die Vorstände des Landesverbandes tagten am 3. Juni 1986 in Hamm (Geschäftsführung) und am 3. Juli 1986 (Geschäftsführung) und 4. Juli 1986 (Gesamt-Vorstand) jeweils in Münster.

Breiten Raum nahm die Diskussion um die Generalstaatsanwälte ein, nachdem der Gesetzentwurf der FDP und der CDU auf Abschaffung der politischen Beamten im Landtag gescheitert war (LT-Drs. 10/935).

Neben der Frage nach dem politischen Beamten geht es dabei um die Absichtsberichte der Staatsanwaltschaften an den Justizminister nach der Be-Stra und um dessen (externes) Weisungsrecht.

Der Deutsche Richterbund, der als Bund der Richter und Staatsanwälte auch die Interessen der Staatsanwälte im Lande vertritt, sieht sich veranlaßt, im Zusammenhang mit den Ermittlungsverfahren gegen Bundeskanzler Dr. Kohl und gegen den SPD-Vorsitzenden Brandt zu Erklärungen und Veröffentlichungen Stellung zu nehmen.

Aus Anlaß dieser Ermittlungsverfahren hat sich gezeigt, daß das Weisungsrecht des Justizministers, nicht nur problematisch ist, weil der Eindruck (parti-)politischer Einflußnahme entsteht, sondern daß ein solches externes Weisungsrecht mit dem rechtsstaatlichen Verständnis der Stellung der Staatsanwaltschaft nicht vereinbar ist. Deshalb erneuert der Richterbund seine Forderung nach Abschaffung dieses Weisungsrechts zumindest für den Einzelfall und nach einer unserer Rechtsordnung entsprechenden gesetzlichen Neuordnung des Rechts der Staatsanwaltschaft (10. Titel des GVG).

In diesem Zusammenhang ist auch die derzeitige Stellung der Generalstaatsanwälte in unserem Lande zu sehen. Diese Stellung ist mit einer rechtsstaatlichen Auffassung von einer nur dem Gesetz und dem Recht verpflichteten Staatsanwaltschaft nicht zu vereinbaren.

Nach Auffassung des DRB sind auch nach der jetzigen Rechtslage die einzelne Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft rechtlich selbständige Behörden mit gesetzlich festgelegten Aufgaben. Zunächst ist die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft für die Bearbeitung und Entscheidung der anhängigen Ermittlungsverfahren berufen. Zwar steht dem Generalstaatsanwalt das Recht zu, das Verfahren an sich zu ziehen, eine andere Staatsanwaltschaft

mit der Bearbeitung zu betrauen und auch generell Weisungen zu erteilen. Die Ausübung dieser Rechte durch den Generalstaatsanwalt muß aber nach außen — zumindest für die Verfahrensbeteiligten — erkennbar sein, damit auch aus den Akten hervorgeht, wer die Verantwortung für die staatsanwaltlichen Entscheidungen hat und aus welchen Gründen sie getroffen worden sind.

Bei der Bearbeitung der genannten Verfahren sind diese Grundsätze offensichtlich nicht beachtet worden. Dadurch wurden in der Öffentlichkeit Spekulationen ermöglicht, durch die das Ansehen der Justiz erheblich beeinträchtigt wurde.

Der Gesamtvorstand bat den Landesvorsitzenden, unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen mit dem Minister ein klärendes Gespräch zu führen.

★

Weiterhin beschäftigte den Gesamtvorstand die Resonanz auf den Artikel „Klartext — Worte des Ministers“ in RiStA 3/86.

Viele Kollegen zeigten sich empört über den Dank des Justizministers Dr. Krumsiek für bisher geleistete Zuvielarbeit. Wenige Tage nach Erscheinen des Artikels zeigte sich, daß der Minister die Worte aus seiner Rede bei der Einführung des Präsidenten des Finanzgerichts Münster so nicht aufrechterhalten wissen wollte. Zwar sollte die Rede die bisher verfolgte Linie des Justizministeriums darstellen. Auf konkrete Fragen hat Minister Dr. Krumsiek jedoch erklärt, der Pensenschlüssel sei, ist und bleibe der Anforderungs- und Verteilungsmaßstab. Er wäre doch töricht, 100 oder 200 oder 300 Stellen auszuschlagen, wenn er sie kriegen könne.

Auch ist mit Erleichterung vermerkt worden, daß der Minister vor dem Rechtsausschuß des Landtages das Wort Pensenschlüssel gebraucht hat, der „ein grobes Raster für die Verteilung der Arbeit darstelle“.

Diese Kehrtwendungen des Ministers sollen Sprachlosigkeit nach sich gezogen haben.

Ist dieses Thema damit aus der Diskussion? Wachsamkeit ist bei diesem Punkt weiter angebracht.

Ein Dauerbrenner der Anfragen der Kollegen ist das Problem der zwei freien Tage auch für Richter und Staatsanwälte.

Hier könnte sich eine Regelung anbahnen. Zumal der Minister im Wort

steht: Wenn die zwei zusätzlichen freien Tage für Lehrer eingeführt werden, dann auch für Richter und Staatsanwälte. So wie es aussieht, bewegen sich bei den Lehrern die Fronten.

An den Deutschen Richterbund wurde das Problem herangetragen, geeignete Kollegen dafür zu gewinnen, einige Zeit im Justizministerium tätig zu sein. Einhellig begrüßte der Gesamtvorstand, daß weiterhin eine so große Zahl von Richtern und Staatsanwälten im Abordnungsverhältnis im Justizministerium arbeiten und nur die Abteilungsleiter und einige Referenten im Beamtenverhältnis stehen. Um dies zu erhalten,

Beitragseinzug

Seit einiger Zeit führt der Landesverband ein zentrales Beitragseinzugsverfahren durch, das im großen und ganzen zufriedenstellend abläuft. Allerdings bereitet es offenbar den Mitgliedern, deren Bezirksgruppen an dem Verfahren teilnehmen, immer noch Schwierigkeiten, sich hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten dem neuen Verfahren anzupassen.

Es ist zu unterscheiden zwischen den Mitgliedern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. Während bei den ersteren der Beitrag abgebucht wird, müssen ihn die letzteren selbst überweisen. Für die Überweisung erhalten sie vom Landesverband über die örtlichen Bezirksgruppen mit dem Beitragsbetrag, der Konto-Nummer und ihren Namen vorgedruckte Überweisungsfomulare, die die Überweisung an sich zu einem Kinderspiel machen müßten. Gleichwohl kommt es immer wieder vor, daß die Mitglieder den Beitrag in andere als den vorgedruckten Beträgen und nicht an den Landesverband, sondern an die Bezirksgruppe überweisen. Das führt bei der Abwicklung des Beitragseinzugs zu großen Schwierigkeiten, weil für jedes dieser Mitglieder nachgefragt werden muß, ob der Beitrag möglicherweise unmittelbar an die Bezirksgruppe gezahlt worden ist. Daher die dringende Bitte: **Wenn Sie es schon nicht übers Herz bringen können, eine Einzugsermächtigung zu erteilen (was die beste Lösung ist), dann benutzen Sie auf jeden Fall ausschließlich die Ihnen zur Verfügung gestellten Überweisungsfomulare zur Zahlung Ihres Beitrages. Sie erleichtern dem Verband die Arbeit und helfen mit, Kosten zu sparen.**

kann es nur im Interesse aller Kollegen sein, die bisherige Praxis beizubehalten.

Fragen der Fortbildung durch Austausch beschäftigten den Gesamtvorstand ebenso. Anlaß war die beabsichtigte Wiedereinführung der Fortbildung junger Verwaltungsrichter für ein Jahr an Kommunalverwaltungen. Der Gesamtvorstand begrüßte jede Form der Fortbildung und des Austausches, insbesondere den Austausch zwischen Richtern und Staatsanwälten. Bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit kann ein Problem in der Größe der Fortbildungsmaßnahme liegen. Elite- und Auslese-denken müssen hierbei vom Ansatz her vermieden werden.

Nach langer Pause scheint „Fräulein Grundig“ als Protokollführerin wieder akut zu werden.

Mancherorts scheint die Verwaltung durch Druck auf (junge) Kollegen den Einsatz von Tonbändern im Sitzungsdienst durchdrücken zu wollen. Dadurch soll die Verweildauer der Akten in den Kanzleien verkürzt werden.

Assessorenseminar des Richterbundes

Der Landesverband NW des Deutschen Richterbundes wird in der Zeit vom 26. bis 29. November 1986 in Lennestadt-Gleierbrück im Sauerland ein Seminar für junge Richter/innen und Staatsanwälte/innen der Einstellungsjahrgänge 1984 bis 1986 durchführen.

Das Seminar wird sich ausschließlich mit den spezifischen Problemen und Konflikten junger Kollegen/innen beschäftigen.

Vorstellungen und Erwartungen an den Beruf sollen am Arbeitsalltag gemessen und die sich daraus ergebenden Konflikte aufgearbeitet werden.

Losgelöst von der bloßen Fall- und Aktenbewältigung werden die Teilnehmer sich mit Berufsproblemen (z. B. Streßbewältigung, Rollenkonflikte, Probleme mit der Justizverwaltung und Vorgesetzten) beschäftigen.

Dies soll im Gedankenaustausch mit Gleichgesinnten/Gleichgestreuten in Gruppen bewältigt werden.

Unterstützt werden die Teilnehmer durch zwei justiz- und seminarerfahrene Psychologen/in. Gleichgelagerte Seminare sind mit großem Erfolg und bester Resonanz der Teilnehmer von anderen Landesverbänden des Deutschen Richterbundes durchgeführt worden.

Die Veranstaltung will bewußt keine Konkurrenz zu den landeseigenen Assessorenwochen sein. Verfügungstech-

Der Gesamtvorstand sah wegen der eindeutigen gesetzlichen Regelung zur Zeit keinen Anlaß zu Initiativen.

Notfalls muß der Kollege unter Hinweis auf fehlende Kanzleikräfte die Sitzung aufheben. Das soll noch immer geholfen haben.

Weiterhin befaßte sich der Gesamtvorstand mit der Aufstellung der Kandidaten für die in diesem Jahre stattfindenden Wahlen zu den Richteräten und zum Präsidialrat.

Die Kandidaten des Deutschen Richterbundes werden rechtzeitig vor der Wahl in RiStA vorgestellt werden.

Mit Befriedigung konnte der Gesamtvorstand im Bericht des Landesvorsitzenden Dr. Pelz hören, daß die Forderung des Richterbundes über den Haupttrichteratt hinsichtlich des Programms der Deutschen Richterakademie Erfolg gehabt hatten.

Auf unsere Initiative wird im Jahre 1987 ein aktuelles Thema zum Familienrecht und 1988 Richteramtsrecht in Trier auf dem Programm stehen.

nik und Beweiswürdigung werden nicht vorgetragen werden.

Gleierbrück will etwas anderes, Neues darstellen. In Eigenarbeit, ohne Vorsitzende, nur mit Hilfe der Psychologen werden teils in kleinen Gruppen Perspektiven entwickelt, das Einleben in die Rolle als Staatsanwalt/in oder Richter/in zu erleichtern.

Mit gestärktem Selbstvertrauen werden Sie an ihre Arbeit zurückgehen.

Deshalb:

Merken Sie sich heute den Termin 26. bis 29. November 1986 im Kalender vor.

Das Seminar steht allen Richtern/innen und Staatsanwälten/innen der Einstellungsjahre 1984 bis 1986 offen. Die Mitgliedschaft im Deutschen Richterbund ist keine Voraussetzung zur Teilnahme. Der Tagungsbeitrag ist einheitlich 60,— DM. Er umfaßt Unterbringung bei Vollpension im Einzelzimmer und die Kosten der Tagung. Ihre Reisekosten müssen Sie selbst tragen. Es wird vorbereitet, daß Sie Sonderurlaub bekommen werden.

Ihre Anmeldung nimmt die Geschäftsstelle des Deutschen Richterbundes, Landesverband NW, Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm, ab sofort entgegen. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Melden Sie sich deshalb bald an.

Aus der StA-Kommission

In ihrer Sitzung vom 19. Juni 1986 erörterte die StA-Kommission den Bericht des Justizministers NW vor dem Rechtsausschuß des Landtages am 16. April 1986, in dem es um das durch die Staatsanwaltschaft eingestellte Ermittlungsverfahren gegen Bundeskanzler Dr. Kohl ging. Übereinstimmend stieß in der Kommission die parallele Prüfung der Strafanzeige des Abgeordneten Schily durch den Generalstaatsanwalt in Köln auf Kritik. Dem Generalstaatsanwalt hätte es zwar zugestanden, das Verfahren gemäß § 145 GVG selbst zu übernehmen. Durch die „Parallelprüfung“ entsteht Unklarheit, welche staatsanwaltschaftliche Instanz die getroffene Entschließung zur verantworten hat und in welchem Umfang durch Weisungen auf die sachbearbeitende Staatsanwaltschaft Bonn eingewirkt worden ist.

Für richtig hielt die Kommission, daß der Minister den Beamten seines Hauses Sachgespräche über die Strafanzeige untersagt hat. Hieraus und aus dem bewußten Verzicht einer Einflußnahme des Justizministers auf das Verfahren läßt sich ersehen, daß das externe Weisungsrecht des Justizministers in politisch brisanten Verfahren aus politischen Gründen blockiert ist.

Der Richterbund wird daher

1. erneut fordern, den X. Titel des GVG, der die Rechtsstellung der Staatsanwaltschaft regelt, zu reformieren und die Abschaffung des externen Weisungsrechts verlangen,
2. auf Landesebene darauf hinwirken, die sogenannten „Absichtsberichte“ (Nr. 1 Abs. 3 Satz 3 ff BeStra) abzuschaffen,
3. und zusätzlich anstreben, daß Ermittlungsverfahren so geführt werden, daß in jedem Verfahrensabschnitt erkennbar wird, welche StA die Verantwortung für eine Entschließung zu tragen hat.

In diesem Zusammenhang berichtete Lauer von einer im Hauptpersonalrat gestellten Anfrage, bei der das Prozedere beim Kohl-Verfahren zum Anlaß genommen wurde, den Justizminister um eine Aufstellung von vergleichbaren Fällen zu bitten.

Ferner unternahm die Kommission eine Bestandsaufnahme zu den Auswirkungen des sogenannten „Eierdieb-Erlasses“ vom 2. Dezember 1985. Soweit die Polizei an einigen Orten dazu übergegangen ist, bei Schäden unter 100,— DM von einer verantwortlichen Vernehmung des Beschuldigten abzusehen, wird die Kommission dem weiter nachgehen. Ferner wurde auf den Bericht des Bundesjustizministers (in „recht“ Nr. 2/86) hingewiesen, in dem zum Thema „Kleinkriminalität“ ausgeführt ist, auch hier geschehe Unrecht, das nicht bagatellisiert werden dürfe.

Weiter behandelte die Kommission das Thema der Überlassung vollständig abgelichteter Akten an Angeklagte durch deren Verteidiger. Hierdurch wird das Recht der Verfahrensbeteiligten auf informationelle Selbstbestimmung erheblich verletzt, da in keiner Weise sichergestellt werden kann, welchen Gebrauch der Angeklagte von den ihm zugänglichen Informationen macht. Mit dem Ziel, diesem Übel abzuwehren, bereitet der Bundesvorstand gegenwärtig eine Initiative vor. Sofern eklatante Fälle des Mißbrauchs bekannt sind, würde der Richterbund gern Informationen entgegennehmen.

Schwerpunkt der nächsten Sitzung werden Fragen der Geschäftsverteilung bei den Staatsanwaltschaften sein. Es soll versucht werden, Kriterien für eine gleichmäßigere Verteilung der Arbeit zu finden.

Geschäftsstellenautomation bei den Staatsanwaltschaften

Der Verfasser leitet die Arbeitsgruppe „Geschäftsstellenautomation“, die im September 1985 im Auftrag des Justizministers NW bei dem Generalstaatsanwalt in Düsseldorf gebildet wurde. Die Arbeitsgruppe hat im Juni dieses Jahres eine „Voruntersuchung für ein Verfahren zur automationsunterstützten Verwaltung der Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaften im Land Nordrhein-Westfalen“ vorgelegt. Ein Bericht über die in ihr enthaltenen Vorschläge wäre jedoch verfrüht, weil zunächst die Personalvertretungen, der Datenschutzbeauftragte, die nach dem ADV-Organisationsgesetz NW zuständigen Stellen und die Praxis beteiligt bzw. angehört werden sollen und erst danach eine Entscheidung über die Ausgestaltung des Verfahrens getroffen wird. Aus diesem Grund beschränkt sich der Verfasser darauf, die prinzipiellen Möglichkeiten eines Einsatzes der elektronischen Datenverarbeitung im Bereich der Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaften aufzuzeigen.

Die Problemstellung

Die von den Staatsanwaltschaften bearbeiteten Verfahren werden bislang in zahlreichen Registern, Listen und Karteien erfaßt. Von besonderer Bedeutung sind das Js-Register und die Zentralnamenkartei.

Das Js-Register erfaßt alle Ermittlungsverfahren einer Abteilung der Geschäftsstelle in der Reihenfolge ihres Eingangs. Es ermöglicht, Eingänge zu einer Sache auch dann richtig unterzubringen und zu bearbeiten, wenn sich die Akten im Geschäftsgang befinden oder versandt sind. Häufig gestattet es, einen gesuchten Vorgang auch dann zu ermitteln, wenn weder der Name des Beschuldigten noch das zugehörige Aktenzeichen bekannt sind. Die Registereintragungen bilden schließlich die Grundlage für die Rekonstruktion nicht mehr auffindbarer Akten und für statistische Erhebungen.

Bei der Zentralnamenkartei handelt es sich um eine gemeinsame Einrichtung für alle Abteilungen der Geschäftsstelle, in der auf einer für jeden Beschuldigten anzulegenden Karteikarte die Aktenzeichen der gegen ihn geführten Verfahren vermerkt sind. Diese Beschuldigtenkartei ermöglicht es vor allem aber dem Dezernenten, sich Kenntnis von anderen gegen einen Beschuldigten anhängigen Verfahren zu verschaffen. Ohne die Kenntnis vom Stand und Gegenstand anderer Verfahren unterbleiben gebotene Verbindungen, fehlt die sachliche Grundlage für die Einstellung eines Verfahrens gemäß §§ 153, 153a und § 154 StPO und kommt es gelegentlich sogar zu Doppelermittlungen wegen desselben Sachverhalts. Nicht selten ergeben sich aus anderen Verfahren auch Hinweise auf eine bestimmte Vorgehensweise des Beschuldigten, die einen Tatnachweis überhaupt erst ermöglichen.

Der Dezernent wird heute bei jedem Neueingang durch die „Rücklaufkarte“ der Zentralnamenkartei über frühere Verfahren gegen eine Beschuldigten informiert. Die Karte befindet sich wegen der Laufzeit zwischen Abteilung und Zentralnamenkartei zur Zeit der Erstvorlage eines Neueingangs jedoch erfahrungsgemäß noch nicht bei den Akten. Deshalb kann häufig nicht sofort eine sachgerechte Verfügung getroffen werden. Vor allem enthält die Karte aber nur eine Auflistung der Aktenzeichen, so daß der Dezernent die entsprechenden Vorgänge zunächst beiziehen muß, wenn er näheres über deren Stand und Gegenstand erfahren will. Dies ist verwaltungsaufwendig und führt zu einer Verzögerung des Verfahrens.

Die Beschuldigtenkartei ist überdies ein unzuverlässiges Arbeitsmittel, weil beispielsweise oft versäumt wird, einen Beschuldigten „nachzumelden“, dessen genaue Personalien bei Eingang der Sache noch nicht bekannt waren oder gegen den sich die Ermittlungen erst im Laufe des Verfahrens richten. Gelegentlich werden auch Karten in der umfangreichen Karteianlage verfähert.

Der Name des Beschuldigten ist für das Js-Register kein geeignetes Suchkriterium. In der Zentralnamenkartei fehlen die sich aus dem Js-Register ergebenden Informationen über Tatvorwurf und Verfahrensstand. Ansatzpunkt für Verbesserungen des bisherigen Verfahrens ist daher eine Zusammenfassung der im Js-Register und der Beschuldigtenkartei enthaltenen Informationen.

Die Lösungsmöglichkeiten

Bei einer automationsunterstützten Verwaltung der Geschäftsstellen erfolgt dieses Zusammenführen der Informationen durch Eingabe der ein Verfahren betreffenden Personen- und Verfahrensdaten in eine Datenverarbeitungsanlage.

Es gibt die Möglichkeit, alle Neueingänge über eines oder mehrere Dateneingabe- und -sichtgeräte (Terminals) zu erfassen, die sich in einer für alle Abteilungen der Geschäftsstelle zuständigen zentralen Registerstelle befinden. Entsprechende Systeme sind beispielsweise bei den Staatsanwaltschaften in Bremen, Saarbrücken und Stuttgart und einigen Staatsanwaltschaften in Bayern, Hessen und Niedersachsen in Betrieb. Sie zeichnen sich trotz eines im einzelnen recht unterschiedlichen Leistungsumfangs durch Gemeinsamkeiten aus.

Nach Eingabe der bislang im Js-Register erfaßten Daten (Eingangsdatum der Sache, Herkunft des Verfahrens, Personalien des/der Beschuldigten und Tatvorwurf) vergibt die EDV-Anlage automatisch das nächste Aktenzeichen und veranlaßt den Ausdruck von Aktenaufklebern. Da der einzelne Geschäftsstellenbeamte nicht unmittelbar Zugriff auf die Daten hat, wird außerdem ein Aufkleber mit den Personen- und Verfahrensdaten für eine von ihm zur führende Bewegungsdatei gefertigt. Für den Dezernenten von besonderer Bedeutung ist der Ausdruck einer „Vorgangsliste“, die die „Rücklaufkarte“ ersetzt. Aus ihr ergeben sich alle Eintragungen zu den früher gegen den Beschuldigten geführten Verfahren. Der Dezernent erfährt also neben dem Aktenzeichen auch den Tatvorwurf, den Stand und gegebenenfalls die Art der Erledigung dieser Verfahren. Diese Auskunft befindet sich bereits bei der er-

sten Vorlage der Akten beim Vorgang. Ihr ist beispielsweise zu entnehmen, wann und bei welchem Gericht der Beschuldigte in einem früheren Verfahren angeklagt wurde, so daß der Staatsanwalt in geeigneten Fällen durch eine beschleunigte Erhebung der öffentlichen Klage auf eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung hinwirken kann. Durch die Kenntnis des Tatvorwurfs wird ihm häufig die Beurteilung erleichtert, ob eine Verfahrensverbundung bzw. eine Einstellung nach § 154 StPO in Betracht kommt. Ist das frühere Verfahren ausweislich der Eintragung in der „Vorgangsliste“ gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, wird der Dezernent in aller Regel auf eine Beiziehung der Akten verzichten können.

Systeme, bei denen die Daten nur in einer zentralen Registerstelle eingegeben und abgefragt werden können, verursachen nur verhältnismäßig geringe Kosten für Programm (Software) und Geräte (Hardware). Diesem Vorteil stehen jedoch erhebliche Nachteile gegenüber. Da die im Rechner erfaßten Daten auf der einzelnen Abteilung nicht zugänglich sind, muß dort zusätzlich eine Bewegungsdatei geführt werden. Trägt ein Eingang ein unzutreffendes Aktenzeichen, kann der Geschäftsstellenbeamte nach wie vor nicht selbst den richtigen Vorgang ermitteln. Vor allem müssen aber die nach Eingang einer Sache anfallenden Daten, beispielsweise das Hinzukommen eines weiteren Beschuldigten, die Änderung des Tatvorwurfs, Art und Zeitpunkt einer Verfahrenseinstellung oder die Erhebung der öffentlichen Klage, der zentralen Registerstelle schriftlich mitgeteilt werden. Dies bedingt einen erheblichen Verwaltungsaufwand und zwingt dazu, den Umfang der zu erfassenden Daten möglichst klein zu halten.

Diese Nachteile haben in Berlin und Schleswig-Holstein zur Entwicklung von Systemen geführt, bei denen der Geschäftsstellenbeamte die Daten über eine Dialogeinheit auf seinem Schreibtisch selbst eingeben und abfragen kann. Das Verfahren „Geschäftsstellenautomation bei den Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein — GAST SH“ wird seit 1982 in Itzehoe, Flensburg, Schleswig und Lübeck, das Verfahren „ADV zur Unterstützung der Ablauforganisation bei den Strafverfolgungsbehörden in Berlin — ASTA“ seit 1983/84 betrieben. Beide Systeme arbeiten zur allgemeinen Zufriedenheit.

Eine genaue Beschreibung von GAST und ASTA würde den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen. Erwähnt seien jedoch einige wesentliche Gemeinsamkeiten. Bei beiden Systemen werden bei Eingang und bei Abschluß eines Ermittlungsverfahrens alle Daten eingegeben, die das herkömmliche Js-Register und die Zählkarte zur StA-Statistik verlangen. Beide Systeme werden für die Haftkontrolle und für die Kontrolle der Fristen und Hauptverhandlungstermine genutzt. Entsprechend detailliert ist die Information, die der Staatsanwalt bei Vorlage eines Neueingangs über den Stand früherer Verfahren erhält. Aus der „Vorgangsliste“ ergibt sich beispielsweise, seit wann und für welches Verfahren sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft befindet, ob und mit welchen Mitteln bereits nach ihm gefahndet wird, bei welchem Gericht und in welcher Instanz ein Strafverfahren gegen ihn anhängig ist und wann der nächste Hauptverhandlungstermin

ansteht. Selbstverständlich kann der Staatsanwalt eine solche Auskunft auch während des weiteren Verfahrens anfordern und sich auf diese Weise über den Fortgang der früheren Verfahren und Stand und Gegenstand in zwischen neu eingeleiteter Verfahren informieren.

Weitere Nutzungsmöglichkeiten

Mit der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung im Bereich der Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaften wird ein breites Feld weiterer Nutzungsmöglichkeiten eröffnet. Je nach der programm- und hardwaremäßigen Ausgestaltung des Verfahrens lassen sich neben der StA-Statistik auch andere Statistiken automationsunterstützt erstellen. Das VRs-Register kann ebenfalls durch Eingabe der Daten in das System ersetzt werden. Denkbar ist auch eine Einbeziehung der Aktenkontrolle, der Fahndungskartei und der Asservatenverwaltung.

Für die Arbeit des Dezernenten von besonderer Bedeutung wäre die Nutzung des Systems für einen elektronischen Datenaustausch mit den Zentralregistern des Bundes. Der Eingang einer Registerrückmeldung noch am Tag der Anfrage erscheint nicht mehr ausgeschlossen und wird vielleicht schon in wenigen Jahren zur Routine gehören.

Schließlich werden durch eine Geschäftsstellenautomation auch die technischen Voraussetzungen für einen Informationsaustausch zwischen den Staatsanwaltschaften geschaffen. Beim Verfahren GAST informiert die „Vorgangsliste“ den Dezernenten schon jetzt auch über Stand und Gegenstand der gegen den Beschuldigten bei anderen Behörden des Landes anhängigen Verfahren.

Welche Auswirkungen sind von einer Geschäftsstellenautomation auf die Tätigkeit der Bediensteten zu erwarten? Dies läßt sich abschließend erst beurteilen, wenn — im Rahmen der Hauptuntersuchung — die Einzelheiten für ein Verfahren in NRW festgelegt sind. Schon jetzt läßt sich allerdings sagen, daß die Zentralnamenkartei entfällt und die Mehrfacherfassung derselben Daten in den einzelnen Registern, Listen, Erhebungsbögen und Karteien vermieden oder jedenfalls eingeschränkt wird. Außerdem ist eine deutliche Verringerung des Aktenumlaufs zu erwarten. Die Erfahrungen in Schleswig-Holstein und Berlin haben allerdings gezeigt, daß sich der hierdurch bedingte Rationalisierungseffekt in Grenzen hält. Die Verfahren GAST und ASTA haben sich nicht als „Jobkiller“ erwiesen. Die entscheidenden Vorteile ergeben sich vielmehr aus der Beschleunigung der Arbeitsabläufe und einer rascheren und besseren Information des Dezernenten. Hierdurch werden die Verfahrensdauer verkürzt und die Grundlage für die Sachentscheidungen wesentlich verbessert.

Die Akzeptanz der Verfahren ist sehr gut. Der Umgang mit Geräten und Systembefehlen wird rasch erlernt und auch für den technisch nicht interessierten Bediener bald zu einer Selbstverständlichkeit. Die vom Verfasser anlässlich einer Einführung in das Verfahren GAST mit Dezernenten, Rechtspflegern und Geschäftsstellenbeamten in Flensburg geführten Gespräche haben gezeigt, daß dort niemand eine Rückkehr zum früheren Verfahren wünscht.

OStA Rainer Jäger, Düsseldorf

Neue Geräte für Juris —

Ein Beitrag zur Erleichterung der richterlichen Arbeit?

Alles deutete auf ein verspätetes Weihnachtsgeschenk hin: Anfang des Jahres 1986 wurden die Bedienungsgeräte (Terminals) im FG Münster abgebaut; dem Hörensagen nach sollten neue Geräte installiert werden; die Umstellung würde einige Wochen dauern. Man war gern bereit, diesen Ausfall hinzunehmen, war man doch der Hoffnung, daß sich der Bedienungskomfort verbessern würde.

Doch was geschah?

Keine neuen Geräte wurden aufgestellt, sondern bereits an anderer Stelle benutzte mit kleinerem Bildschirm und deutlich vermindertem Bedienungskomfort, z. B.:

— Die Funktionstasten, mit denen bestimmte Anweisungen durch Bedienung nur einer Taste eingegeben werden können, wurden abgeschafft; (Vor- und Zurückblättern; Übergehen auf das nächste Dokument; Wechsel der Datei; Sortieren nach Datum).

— Dokumente können nur noch zeitraubend Seite für Seite, nicht mehr (jedenfalls nicht im Gericht) als Ganzes ausgedruckt werden; der Ausdruck selbst enthält zwischen den einzelnen Passagen erhebliche Leerräume.

EDV und Datenschutz

Der Deutsche Richterbund veranstaltet am 18. und 19. November 1986 in der Ev. Akademie Loccum (Niedersachsen) eine Fachtagung für interessierte Richter und Staatsanwälte. Zum Thema „Justiz, Datenverarbeitung und Datenschutz“ referieren und diskutieren die Datenschutzbeauftragten aus Bayern und Hamburg, Dr. Geiger und Schapper. Zum Datenschutz im Strafrecht informiert der Bundesanwalt Dr. Schorret, zum zivilrechtlichen Bereich Rechtsanwalt beim BGH Dr. Klaas. Mit verfassungsrechtlichen Fragen beschäftigt sich Bundesrichter Prof. Dr. Heußner.

Das Tagungsprogramm ist in DRiZ 1986/278 abgedruckt. Der Deutsche Richterbund will mit der Ausrichtung dieser Tagung das Spannungsverhältnis zwischen Justiz und Datenschutz dokumentieren und die Wichtigkeit dieses, alle Richter und Staatsanwälte angehende Thema herausstreichen.

RiStA wird von der Tagung berichten.

— Der zusammengefaßte Ausdruck von mehreren Kurzfassungen, z. B. der 10 neuesten Dokumente zu einem Problem, ist nicht mehr möglich.

In den ersten Wochen nach Einführung der neuen Geräte mußte — im Unterschied zu den alten Geräten — eine Vielzahl von Programmschritten vollzogen werden, um an die Datei zu gelangen. Mittlerweile kann der einzelne Richter überhaupt nicht mehr selbst die Datei eröffnen. Ganze drei Personen des Gerichts (davon 1 Richter) sind noch zugangsberechtigt. Nach 16.00 Uhr fällt die Benutzung des Geräts praktisch aus.

Zu diesen objektiven (sachlichen) Verschlechterungen trat hinzu, daß für das Gerät nicht einmal eine Bedienungsanleitung mitgeliefert, geschweige denn eine sachkundige Einweisung durch den Geräteaufsteller vorgenommen wurde. Mühsam mußte nach dem Prinzip „trial and error“ versucht werden, die richtigen Anweisungen einzugeben, um das gewünschte Resultat zu erhalten.

Angeichts dieses Verfahrens kann es wahrlich nicht verwundern, daß die Bereitschaft der Richter, sich der Hilfe von Juris zu bedienen, abnimmt. Die Einführung der neuen Geräte ist ein Musterbeispiel dafür, wie neue Techniken nicht eingesetzt werden sollten und wie die Wirkung an sich positiver Einrichtungen durch unzureichende Information und unverständliche Verschlechterungen gefährdet werden kann.

Wie zu erfahren war, will sich Justizminister Dr. Krumsiek der Sache persönlich annehmen. Es ist daher zu hoffen, daß die Geräte zumindest wieder den alten Standard erreichen und daß bei künftigen Änderungen auch die Interessen der Benutzer berücksichtigt werden.

p.s.: Einige Tage nach Bedienungsaufnahme erhielt das Gericht Post vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, die etliche — offenbar gar nicht angeforderte — Dokumente erhielt.

Was war passiert? Bei näherer Untersuchung stellte sich heraus, daß auch jetzt noch Dokumente als Ganzes ausgedruckt werden können, nur erfolgt dieser Ausdruck nicht im Gericht — wie bei den alten Geräten — sondern im Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik; eine Verbesserung? — der Leser mag selbst entscheiden.

RFG Dr. Heinrich Weber-Grellet, Münster

AUS DER ARBEITSGERICHTSBARKEIT

2 Jahre Bezirksgruppe Hamm

Am 4. Mai 1984 war zur Aktivierung der Verbandsarbeit die Bezirksgruppe Hamm gegründet worden. Am 23. Juni 1986 konnte ihr Vorsitzender Weber einen Bericht über zwei Jahre Tätigkeit erstatten.

In ihrer ersten Arbeitssitzung am 15. August 1984 befaßte sich die Bezirksgruppe ausführlich mit Gesetzesvorhaben der Bundesregierung. Im Mittelpunkt der Erörterungen standen die Problematik des befristeten Arbeitsvertrages, verlängerte Kündigungsfristen, Arbeitszeitschutz einschließlich Teilzeitarbeit und das Thema Sozialplan. Wir berichteten in RiStA Heft 5/84. Die Bezirksgruppe Hamm hatte sich mit überwältigender Mehrheit u. a. auch für eine Angleichung der unterschiedlichen Kündigungsfristen für Arbeiter und Angestellte ausgesprochen und darauf hingewiesen, daß — nachdem das Bundesverfassungsgericht am 16. November 1982 (DB 1983, 450) § 622 Abs. 2 BGB teilweise für verfassungswidrig erklärt hat — gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestehe. Das Gesamtpaket der Vorschläge und Kritikpunkte ist dem Minister für Arbeit und Sozialordnung zugeleitet worden. Der Minister hat in seiner Antwort u. a. ausführen lassen:

Sie können sicher sein, daß viele Ihrer Vorschläge auch hier erwogen worden sind. Ebenso sind mögliche Kritikpunkte bedacht worden. Die drängenden Probleme am Arbeitsmarkt erfordern aber schnelle gesetzgeberische Maßnahmen, so daß derzeit an Kodifikationen im Arbeitsrecht nicht gedacht werden kann.

Am 14. Januar 1985 fand eine weitere Arbeitssitzung der Bezirksgruppe statt. Kollege Schröder gab einen ausführlichen Bericht über die Verbandsarbeit. Die Kollegen Weber und Berscheid berichteten über den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung“ und seine Auswirkungen auf das arbeitsgerichtliche Verfahren. Wei-

terhin wurden Möglichkeiten zur Beschleunigung des Arbeitsgerichtsprozesses in einer regen und fruchtbaren Diskussion erörtert. Es zeigte sich das Interesse gerade der jüngeren Kollegen an der gemeinsamen Beschäftigung mit derartigen Themen. Kollege Berscheid informierte über den Stand des Gesetzgebungsverfahrens zum „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Beschäftigung“.

Eine weitere Arbeitsgruppe der Bezirksgruppe fand am 30. September 1985 statt, in der Kurzreferate über folgende Themen gehalten wurden:

- die Schaffung von Sprecherausschüssen und sonstige geplanten Änderungen des Betriebsverfassungsgesetzes (Kollege Weber),
- die neue Verwaltungsprozeßordnung und ihre Auswirkung auf das arbeitsgerichtliche Verfahren (Kollege Berscheid),
- das Erziehungsurlaubsgesetz (Kollege Henke),
- die Änderung des Schwerbehindertengesetzes (Kollege Dr. Diers).

In der regen Diskussion wurden einige Änderungen und Gesetze zwar begrüßt, in vielen Punkten wurde aber Kritik geäußert, insbesondere auch hinsichtlich der praktischen Handhabung. Probleme bei der Anwendung des Beschäftigungsförderungsgesetzes bildeten den Gegenstand weiterer Kurzreferate, welche zeigten, daß dieses Gesetz nicht gut durchdacht ist und den Arbeitsgerichten allein schon deswegen noch viel Arbeit bereiten wird. Schwerpunktmäßig wurden behandelt:

- Auswirkungen der Regelungen des Beschäftigungsförderungsgesetzes auf den Kündigungsschutz (Kollege Schröder),
- Beschäftigungsförderung und Befristung von Arbeitsverhältnissen (Kollegin Göhle-Sander),
- Regelung der Teilzeitarbeit (Kollege Henssen),
- Änderung der Vorschriften über den Sozialplan (Kollege Weber).

Am 23. Juni 1986 hielt Kollege Schulte zunächst ein Kurzreferat zu dem The-

ma: „Ist die prozessuale Verwirkung von Rechtsansprüchen möglich?“. Er analysierte dabei eine Entscheidung des LAG Hamm vom 6. August 1985 (7 Sa 617/85). Die anschließende Diskussion erstreckte sich auf die Erörterung der Frage, in welchen Fällen eine materielle bzw. formelle Verwirkung vorliegt. Sie zeigte die Notwendigkeit, sich mit einem entsprechenden Teilnehmerkreis auch mit nicht alltäglichen Problemen zu befassen. Landesvorsitzender Kinold erklärte, daß er es sich nicht habe nehmen lassen, persönlich über die Arbeit des Landesverbandes zu berichten, um die Tätigkeit der Bezirksgruppe anzuerkennen. Er hob hervor, daß der Mitgliederzuwachs der letzten Jahre nicht zuletzt der Arbeit der Bezirksgruppe zuzu-

Flotte Sprüche

Der Prüfstein jeder Zivilisation ist der Charakter des Rechts, der höchste Prüfstein aber ist die Art, wie es gepflegt wird. Winston Churchill

schreiben ist. Nach dem Rechenschaftsbericht des Kollegen Weber dankte Kollege Bernemann dem Vorstand der Bezirksgruppe für die geleistete Arbeit und beantragte, den Vorstand zu entlasten.

Nach der Entlastung wurde angeregt, den Vorstand um ein Mitglied zu erweitern, um einem der jüngeren Kollegen Gelegenheit zu geben, sich in die Verbandstätigkeit einzuarbeiten. Die Versammlung wählte sodann bei fünf Enthaltungen im übrigen einstimmig den Kollegen Weber (Vorsitzender), die Kollegin Göhle-Sander, die Kollegen Schröder und Berscheid wieder und den Kollegen Voigt neu in den Vorstand.

Anschließend machte die Bezirksgruppe Vorschläge für die Wahl zum Präsidial- und Haupttrichterrat und stellte für die Wahl zum Bezirksrichterrat und zum Richterrat beim LAG Hamm die Liste auf.

Besoldung und Versorgung

Aus der Bilanz des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen für 1985:

An den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes waren im vergangenen Jahr 15 448 Beamte und Richter sowie 9 350 Angestellte und Arbeiter tätig. Der Anteil der Teilzeitbeschäftigten betrug bei den Beamten und Richtern 5,8 Prozent, bei den Angestellten und Arbeitern 27,4 Prozent. Von den teilzeitbeschäftigten Beamten und Richtern waren neun männlichen Geschlechts. Die Anzahl der Versorgungsempfänger nach R-Besoldung betrug 1 055 Personen. Das Landesamt hat von den Gesamtausgaben des Haushaltsplanes (56 Milliarden DM) 37,2 Prozent an die Landesbediensteten ausgezahlt. 1984 waren es noch 35,2 Prozent. Die ausgezahlten Beihilfebeträge sind gegenüber 1984 von 320 auf 333 Millionen DM angestiegen.

Beamtendarlehen zu 6,75%

Für alle Beamten sowie Sonderkonditionen für Angestellte im öffentlichen Dienst. Von 5.000,- DM bis 120.000,- DM zur freien Verwendung!

Tilgung über Lebensversicherung 1:1-Bsp. 35jähriger Beamter
Zins 6,75% - 98% Ausz.
Eff. Jahreszins fest für die ges. Laufzeit **7,21%**

20.000,-	mtl. DM	193,10
50.000,-	mtl. DM	475,75
120.000,-	mtl. DM	1141,80
Laufzeit 12 - 20 Jahre		

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos DM 8.000,-; mtl. DM 143,-; Laufzeit 72 Monate; Effektiver Jahreszins 9,1% einschl. Bearbeitungsgebühr.

Persönliches Angebot oder telefonische Sofortberatung

Schirmer & Partner

Darlehensvermittlung · 2874 Lemwerder, Breite Fahr 2 · Tel. 0421/67467
Volksbank Lemwerder (BLZ 28069003)

Thema: Landesamt für Besoldung und Versorgung

Wie würden Sie reagieren, wenn Sie aufgefordert werden, nachzuweisen, bis wann Ihr Kind sein Studium „ernsthaft betrieben“ hat? Empört, amüsiert? Aber im Ernst, wie ist dieser Nachweis zu führen? Und was geschieht, wenn jemand sein Studium als fröhliche Wissenschaft bezeichnet? Sie sollten sich Gedanken machen; denn diese Anfrage ist vom Landesamt für Besoldung und Versorgung gestellt worden. Oder wie denken Sie darüber, wenn der Bereich der Oberstufe eines französischen Gymnasiums nicht als theoretisch-systematischer Sprachunterricht beziehungsweise als eine höher qualifizierte Lehrveranstaltung angesehen wird, weil der Stundenplan nur zwei Wochenstunden für das Fach „Französisch“ enthält und mit dieser Begründung die Zahlung von Kindergeld verweigert wird. Die Zahlung von Kindergeld kann auch, jedenfalls nach Meinung des Landesamtes, entfallen, wenn der Unterhalt des geschiedenen Ehepartners für das Kind einen bestimmten Betrag überschreitet. Und wer entsprechend dem Hinweis in RiStA 2/1985, Seite 8, gegen den Bescheid des Landesamtes über die Festsetzung des gekürzten Kindergeldbetrages Widerspruch einlegte, erhielt die Auskunft, dafür sei das Landesamt nicht zuständig, es sei nur vollziehende Behörde.

Diese simplifizierend-unreflektierte Vorgehensweise des Landesamtes wirft die Frage auf, ob die jeweiligen Sachbearbeiter mit den ihnen übertragenen Entscheidungsbefugnissen nicht überfordert sind. Die Folge ist, daß nach langem Gerangel und monatelangen Bearbeitungszeiten durch das Landesamt und einem — übrigens von demselben Sachbearbeiter — ergangenen Widerspruchsbescheid der Weg zum Gericht beschränkt werden muß und das gleich zweifach: wegen des Kindergeldes zum

Sozialgericht und wegen des Anteils am Ortszuschlag zum Verwaltungsgericht.

Wir möchten wissen, ob es sich insofern um Einzelfälle handelt oder ob derartige Schwierigkeiten mit dem Landesamt — auch auf anderen Gebieten — häufiger auftreten. Die Redaktion bittet um Hinweise über gute und schlechte Erfahrungen, damit das Thema gegebenenfalls vom Landesverband aufgegriffen werden kann.

Vor 40 Jahren

Ein Richter erinnert sich

40 Jahre Land Nordrhein-Westfalen. Ein Besatzungskind feiert Geburtstag. Am 17. Juli 1946 errichtete die Britische Militärregierung in ihrer Besatzungszone auf den Trümmern des Deutschen Reiches aus reinen Zweckmäßigkeitsbetrachtungen das neue Land und nannte es „North-Rhine/Westphalia“.

Dieser Geburtstag gibt Anlaß zur Rückschau. Insbesondere wer die Entwicklung von Anfang an bewußt miterlebt hat und sie in einem wichtigen Bereich mitgestalten durfte, denkt mit Befriedigung an die vergangenen vierzig Jahre zurück. Das gilt im besonderen für diejenigen, die in dieser Zeit im Namen des Volkes Recht gesprochen haben. In einem demokratischen Land wie dem unsrigen, in dem alle Gewalt vom Volke ausgeht und die staatlichen Organe in seinem Namen tätig werden, hat die Justiz einen entscheidenden Beitrag zu leisten für das störungsfreie Zusammenleben seiner Bürger und den reibungslosen Ablauf seiner Wirtschaft.

Das Leben hatte sich in der Folgezeit normalisiert, auch wenn die kriegs- und nachkriegsbedingten Schwierigkeiten nicht zu übersehen waren. Die Engländer hatten die Amerikaner abgelöst. Unter ihrer Aufsicht arbeiteten die Behörden wieder und verwalteten den allenthalben herrschenden Mangel. Einwohnermeldeamt, Ernährungsamt und

Arbeitsamt waren meine ersten Anlaufstellen nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft. Die Aufenthaltsgenehmigung wurde erteilt, Lebensmittelmarken und Bezugsscheine für zivile Bekleidung wurden empfangen. Die Zuteilung an Grundnahrungsmitteln war gering, es mußte weiter gehungert werden. Bekleidung war überhaupt nicht vorhanden und noch jahrelang mußte der vom militärischen Zierrat befreite graue Rock getragen werden.

Ich wollte meine juristische Ausbildung fortsetzen, schließlich sollten das Studium und die erste juristische Staatsprüfung nicht vergeblich gewesen sein. Ein Zeugnis konnte ich allerdings nicht vorweisen. Ich hatte es zu Hause zurückgelassen.

Die Universitäten Berlin, Königsberg in Preußen und Prag waren für mich unerreichbar, das Justizprüfungsamt bei dem Deutschen Oberlandesgericht in Prag bestand nicht mehr. Also mußten noch lebende Studienfreunde aufgestöbert werden, die das Bestehen des Examins durch Versicherung an Eides Statt zumindest glaubhaft machen konnten. Beschwerliche Reisen auf Kohlezügen und auf Trittbrettern überfüllter Eisenbahnwagen durch die drei Westzonen waren erforderlich, um diese Unterlagen zu beschaffen.

Ich machte mich dann auf den Weg zu dem Amtsgericht meines Wohnortes. Kriegsschäden konnte ich keine entdecken. Doch statt geschäftigen Treibens empfing mich Friedhofsruhe. Stillstand der Rechtspflege! Wie alle Gerichte in Deutschland war auch dieses Amtsgericht beim Einmarsch der Amerikaner am 16. April 1945 geschlossen worden. Enttäuscht las ich die Proklamation Nr. 1 der Militärregierung Deutschland an das deutsche Volk vom Obersten Befehlshaber der Alliierten Streitkräfte, General Eisenhower. Die Rechtsprechung oblag den alliierten Militärgerichten. Die Zuversicht stieg aber wieder, als mir der freundliche Amtsrichter erklärte, daß das übergeordnete Landgericht vor einigen Tagen, am 8. Oktober 1945, seine Tätigkeit wieder aufgenommen hätte. Zur Auffrischung verschütteten Wissens überließ er mir einige juristische Bücher, die ich zu Hause schon mal durcharbeiten konnte.

Der Besuch beim Landgericht war nicht weniger enttäuschend. Es war stark zerstört. Das war kein verheißungsvoller Auftakt! Landgericht, Amtsgericht, Staatsanwaltschaft und Militärgericht waren im Amtsgerichtsgebäude zusammengepfertcht. Obwohl

der frühere Personalbestand noch längst nicht erreicht war, herrschte drangvolle Enge und die Arbeitsbedingungen waren katastrophal. Oft fiel die Heizung aus und immer wieder erlosch das elektrische Licht, weil das Stromnetz überlastet war; ein heimlich angeschlossenes Heizöfchen genügte, und alles war dunkel. Das traf auch die Familie des Landgerichtspräsidenten, die ausgebombt worden war und eine behelfsmäßig hergerichtete Dienstwohnung im Gerichtsgebäude bewohnte. Es fehlte an Ausstattung, Arbeitsmaterial und insbesondere an Kräften, um die unerledigt liegenden Sachen und die ständig wachsende Flut der Neueingänge zu bewältigen.

Erst 8 Richter waren wieder tätig gegenüber 45 früher. Alle waren mehreren Kammern zugeteilt. Die erstinstanzlichen Zivilkammern entschieden in der Besetzung mit nur einem Richter. Die weiterhin geltenden Kriegsvereinfachungsverordnungen machten's möglich. Unter diesen Umständen war jede Hilfe willkommen. Referendare konnte man jedoch noch nicht gebrauchen. Man verwies mich an das Oberlandesgericht.

Der Vizepräsident des OLG hörte sich am 1. Oktober 1945 mein Anliegen verständnisvoll an und erklärte nach einigen Rückfragen, der Aufnahme des juristischen Vorbereitungsdienstes bei dem Landgericht meines Wohnortes stünde aus seiner Sicht nichts entgegen und ich solle ein Einstellungsgesuch über den LG-Präsidenten vorlegen. Voraussetzung für die endgültige Zulassung zum Vorbereitungsdienst sei allerdings die Zustimmung der Militärregierung und die erfolgreiche Entnazifizierung, die jedoch wegen der inzwischen für meine Altersgruppe erlassenen sogenannten Jugendamnestie kein Problem darstellen dürfte.

Am 24. Mai 1946 trat ich endlich den Referendardienst an. Endgültig aber war meine Einstellung in den Vorbereitungsdienst immer noch nicht. Ich bedurfte noch der Zulassung durch die Militärregierung.

Unter diesen Umständen war gar nicht daran zu denken, von der Justiz einen Unterhaltszuschuß bewilligt zu erhalten. Ich war weiterhin auf die Hilfe anderer angewiesen, einmal mir jetzt für eine anderweitige entgeltliche Tätigkeit die Zeit fehlte.

Für jeden Juristen bleibt die Ausbildung beim kleinen Amtsgericht unvergessen. Bei mir ist es nicht anders, obwohl es eine Zeit harter Arbeit war.

Durch Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten vom 13. November 1946 wurde ich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Gerichtsreferendar ernannt und endgültig in den Vorbereitungsdienst für den höheren Justizdienst eingestellt. Inzwischen war das Land Nordrhein-Westfalen geschaffen und ihm die Rechtsprechung übertragen worden; die Militärgerichte stellten ihre Tätigkeit ein. Deshalb wurde ich am 19. Dezember 1946 durch den Landgerichtspräsidenten erneut vereidigt.

Endlich waren die Voraussetzungen für die Gewährung eines Unterhaltszuschusses erfüllt und ich stellte einen entsprechenden Antrag. Einen Rechtsanspruch darauf gab es zwar nicht. Aber angesichts meiner wirtschaftlichen Lage — inzwischen hatte ich geheiratet und Nachwuchs hatte sich angemel-

det — wurden keine Schwierigkeiten gemacht. Am 13. November 1946 wurde die Zahlung eines Unterhaltszuschusses von 180,— RM monatlich bewilligt, selbstverständlich ohne Rückwirkung auf die sechs Monate meiner bisherigen Tätigkeit. Später wurde er „ausnahmsweise“ auf den Höchstsatz von 200,— RM angehoben und um 20,— RM Kindergeld aufgestockt. In diesem Betrag war die 1932 durch Notverordnung vorgenommene allgemeine Kürzung der Beamtengehälter bereits berücksichtigt. Natürlich unterlag der Unterhaltszuschuß der Lohnsteuer, die immerhin 4,— RM betrug. Die Übernahme einer Rechtsanwaltsvertretung oder einer sonstigen genehmigungsbedürftigen Nebentätigkeit hatte den Fortfall des Unterhaltszuschusses zur Folge.

Die allgemeine Not stärkte den Durchhaltewillen. Schlechter werden konnte es kaum noch, es konnte nur besser werden. Ein Beispiel soll die damaligen Verhältnisse beleuchten.

Zum 1. Juli 1949 wurde ich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Assessor ernannt. Endlich, mit 30 Jahren und nach fast achtjährigem Arbeits-, Wehr- und Kriegsdienst, hatte ich festen Boden unter den Füßen.

Zwar erhielt ich noch keine Richterbesoldung. Doch waren die Assessorendiäten in Höhe eines Jahressatzes von 4400,— DM gleich 366,66 DM monatlich brutto zuzüglich 20,— DM Kindergeld geradezu fürstlich gegenüber dem bisherigen Unterhaltszuschuß oder gar der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung. Da konnten die 50,— DM für eine gebrauchte Robe leicht verschmerzt werden. Übrigend war ich der erste im Landgerichtsbezirk eingestellte Assessor, der seinen juristischen Vorbereitungsdienst erst nach dem Kriege begonnen hatte, und der zweite überhaupt.

In der Regel wechselten die Assessoren die Kammern in kurzen Zeitabständen, nicht etwa um Gelegenheit zur Einarbeitung in möglichst vielen Zivil- und Strafkammern zu bekommen, sondern weil die richterliche Geschäftsverteilung im Laufe des Jahres wegen krankheitsbedingter Ausfälle, Zuweisung neuer Kräfte sowie Abordnungen an das bei Bedarf zu bildende Schwurgericht oder an andere Gerichte oft geändert werden mußte.

So kam es nicht selten vor, daß Assessoren mit jeweils halber Kraft zwei Amtsgerichten zugewiesen wurden, auch wenn diese voneinander räumlich weit entfernt lagen. Für die Betroffenen war das zeitraubend und beschwerlich, zumal sie auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen waren. Ein Auto hatte noch keiner. Daß junge und belastungsfähige Kräfte solche zusätzlichen Belastungen klaglos in Kauf nahmen, wurde einfach vorausgesetzt. Dabei war die Belastung der Richter ohnehin schon sehr hoch. Diese Arbeitslast bekam auch ich zu spüren. Woche für Woche standen in den Sitzungen der Berufungszivilkammer für jeden Richterstatte 14 Verhandlungssachen zur Entscheidung an und es waren beileibe nicht nur Miet- oder Unterhaltssachen, sondern häufig schwierige Prozesse aus der ganzen Bandbreite des Zivilrechts. Hinzu kamen die wöchentlichen Einzelrichtertermine mit Beweisaufnahmen und Anhörungen sowie die umfangreiche Dezernatsarbeit.

Drei Richter teilten sich ein Dienstzimmer und es kam häufig vor, daß der eine seine Urteilsgründe handschriftlich absetzen mußte, während der zweite Zeugen vernahm oder mit Parteien und Rechtsanwälten verhandelte und der dritte halblaut mit seinem Referendar sprach. Das erforderte ein Höchstmaß an Konzentration und Nervenstärke. Der Versuch, in die Bücherei auszuweichen, schlug meistens fehl, weil alle Plätze besetzt waren, zumal dort die Referendare ihr Domizil aufgeschlagen hatten. Es war schon erstaunlich, mit welcher Gelassenheit diese unmöglichen Arbeitsbedingungen hingenommen wurden und wie groß dennoch die Einsatzbereitschaft war.

Schon bald nach der Wiedereröffnung des Landgerichts wurde mit der Aufarbeitung der Zeit des Nationalsozialismus begonnen. Herausragendes Ereignis war dabei die Fortsetzung eines Schwurgerichtsverfahrens gegen Aufseher eines Konzentrationslagers wegen Verbrechen an politischen Häftlingen, dessen Durchführung 1934 von Parteidienststellen unterbunden worden war. Anklagevertreter war derselbe Staatsanwalt, der 1933/34 die Ermittlungen geführt und Anklage erhoben hatte, aber durch Versetzung aus dem Verkehr gezogen worden war. Es war das erste Strafverfahren wegen NS-Gewaltverbrechen überhaupt. In zweieinhalbmonatiger Hauptverhandlung gegen 30 Mitglieder des KZ-Wachpersonals wurden auf Grund des Ergebnisses der umfangreichen Beweisaufnahme ein Angeklagter zum Tode und sieben Angeklagte zu hohen Zuchthausstrafen verurteilt. Dieses erste Großverfahren mußte in einem behelfsmäßig hergerichteten Raum und noch ohne die später gebräuchlichen Hilfsmittel wie Lautsprecheranlage, Tonaufnahmegeräte usw. durchgeführt werden. Zusätzlich zu der Beurkundung des Ganges und der Ergebnisse der Hauptverhandlung durch den Protokollführer wurden sämtliche Erklärungen der Prozeßbeteiligten, Einlassungen der Angeklagten und Aussagen der Zeugen und Sachverständigen durch besonders eingeteilte Kanzleiangestellte wörtlich in Kurzschrift aufgenommen und von diesen im fliegenden Wechsel in Maschinschrift übertragen, so daß am Abend jedes Sitzungstages den Richtern, Staatsanwälten und Verteidigern ein Inhaltsprotokoll vorgelegt werden konnte. Nur so war der umfangreiche Prozeßstoff mit 200 Einzelfällen zu bewältigen. Dieses Schwurgerichtsverfahren war aber nur der Auftakt. 10 weitere NSG-Verfahren gegen insgesamt 40 Angeklagte wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen, insbesondere gegen jüdische Mitbürger, folgten.

Am 1. Oktober 1952 wurde ich in das Richteramt auf Lebenszeit berufen und zum Landgerichtsrat an „meinem“ Landgericht ernannt, das ich sieben Jahre zuvor noch als Kriegsrüine erstmals betreten hatte. In dieser Zeit habe ich den Neuaufbau der Rechtsprechung und der gesamten Justiz nach dem Kriege, ihre Einbindung in das neue Land Nordrhein-Westfalen und die Anpassung der dritten Gewalt an die demokratischen Grundsätze unseres Rechtsstaates miterlebt und an dieser Entwicklung tätig mitgewirkt. Vielleicht können meine ganz persönlichen Erinnerungen an jene Zeit des Aufbruchs ein wenig davon vermitteln, was uns damals alle bewegt hat und bis heute nachwirkt. PrLG a. D. Hubert Musal, Wuppertal

Kleinkredite
Zinssatz 0,35% p.M.
2% Bearbeitungsgebühr

Beispiel:
Kreditbetrag DM 10.000,-
Laufzeit 36 Monate
monatliche Rate DM 318,33
effektiver Jahreszins nur 9,51%

Billiges GELD FÜR BEAMTE auf Lebenszeit

auch für Beamte, deren Ernennung a.L. bevorsteht.

Langfristige Darlehen
in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung mit Laufzeiten bis zu 25 Jahren und dementsprechend niedrigen monatlichen Raten.

Zinssatz 6,75 % pro Jahr fest für die gesamte Laufzeit
effektiver Jahreszinssatz 7,25 %
bei einer Laufzeit von 15 Jahren

BANKHAUS DR. MASEL & CO. — SPEZIALBANK —

Olivaer Platz 1 · 1000 Berlin 15
Telefon (030) 883 70 28

Seit 20 Jahren als einziges Spezialkreditinstitut für billige Beamtendarlehen im Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig.

Rahmenkredite ● Abrufkredite ● Dispositionskredite ● Anschaffungsdarlehen
Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Vorschläge zum Insolvenzrecht

Die 1978 vom Bundesminister der Justiz eingesetzte unabhängige Kommission für Insolvenzrecht hat 1985 den Ersten und 1986 den Zweiten Kommissionsbericht der Öffentlichkeit vorgelegt. Die Vorschläge, die im wesentlichen in einen Gesetzentwurf des Bundesministers der Justiz eingearbeitet werden sollen, enthalten wesentliche Neuerungen auch für die Gerichte.

I. Das einheitliche Insolvenzverfahren

Das bisherige Konkurs- und Vergleichsverfahren soll künftig durch ein einheitliches Insolvenzverfahren abgelöst werden. Gläubiger und Schuldner können also künftig nur noch „Insolvenzantrag“ stellen. In einem Vorverfahren entscheidet das Gericht über die Weichenstellung: Reorganisation oder Liquidation. Das Verfahren kann bereits eingeleitet werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit bevorsteht. Die Wirkungen der Eröffnung des einheitlichen Insolvenzverfahrens entsprechen grundsätzlich den Wirkungen der heutigen Konkurs-eröffnung.

II. Reorganisationsverfahren

Das heutige Vergleichsverfahren soll abgelöst werden durch ein Reorganisationsverfahren, wobei es nicht mehr auf die Vergleichswürdigkeit des Schuldners ankommt. Vielmehr soll ein notleidendes Unternehmen, dessen Ertragsfähigkeit wiederhergestellt werden kann, auf der Grundlage eines vom Insolvenzverwalter ausgearbeiteten Reorganisationsplans wieder wettbewerbsfähig gemacht werden. Der Reorganisationsplan kann erhebliche Eingriffe in die Kapital- und Finanzstruktur sowie in die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse des Unternehmens und organisatorische und personelle Maßnahmen vorsehen. Dem Insolvenzgericht soll die Befugnis zustehen, einen Gesellschafter aus wichtigem Grund auszuschließen. Sämtliche Gläubiger, also auch die bislang bevorrechtigten, werden ebenso wie die Gläubiger mit besitzlosen Mobiliarsicherheiten in das Reorganisationsverfahren einbezogen. Die Abstimmung über den Plan erfolgt in einzelnen Gläubigergruppen, wobei für die Gläubiger mit Mobiliarsicherheiten und für die Arbeitnehmer jeweils eine Mehrheit von 80 % und für die ungesicherten Gläubiger eine solche von 60 % erforderlich ist.

III. Das Liquidationsverfahren

Das künftige Liquidationsverfahren soll dem heutigen Konkursverfahren entsprechen. Jedoch sieht die Kommission wesentliche Änderungen vor. Entsprechend dem bereits geltenden Sozialplangesetz werden die Sozialplanansprüche der Arbeitnehmer im Liquidationsverfahren begrenzt. Die allgemeinen Konkursvorrechte sollen abgeschafft werden. Die Inhaber besitzloser

Mobiliarsicherheiten werden in das Verfahren einbezogen und leisten einen Verfahrensbeitrag von 25 % vom Wert des Sicherungsgutes. Gläubiger mit Grundpfandrechten, Besitzpfandrechten an beweglichen Sachen und mit Pfandrechten an Forderungen sollen wie bisher zur abgesonderten Befriedigung außerhalb des Konkursverfahrens berechtigt sein. Lediglich vom Grundstückszubehör soll ebenfalls ein Verfahrensbeitrag geleistet werden.

IV. Arbeits- und sozialrechtliche Verhältnisse im Insolvenzverfahren

Ansprüche aus einem Sozialplan, der im Liquidationsverfahren aufgestellt worden ist, werden innerhalb der gesetzlichen Begrenzung ohne Kürzung aus der Masse bedient. Die Erwerber von Liquidationsunternehmen haften nach § 613 a BGB nur für diejenigen Verpflichtungen, die nach dem Zeitpunkt des Betriebsübergangs aus den Arbeitsverhältnissen entstehen, und auch erst von diesem Zeitpunkt an treten sie in bestehende Anwartschaften aus einer betrieblichen Altersversorgung ein. Konkursausfallgeld wird nur im Liquidationsverfahren gezahlt.

V. Anfechtungsrecht

Eine Insolvenzanfechtung soll es künftig sowohl im Reorganisations- als auch im Liquidationsverfahren geben. Der relevante Zeitraum für die besondere Konkursanfechtung heutiger Prägung (§ 30 KO) soll drei Monate vor dem Insolvenzantrag beginnen. Im übrigen sollen die Anfechtungsfristen verlängert und Beweiserleichterungen eingeführt werden.

VI. Haftungsansprüche nur an die Insolvenzmasse

Sowohl in der Reorganisation als auch bei Liquidation werden Haftungsansprüche, die sämtlichen Gläubigern oder dem Unternehmen zustehen, der Masse zugewiesen, können also vom Insolvenzverwalter geltend gemacht werden. Schadensersatzansprüche wegen Verkürzung der Insolvenzmasse oder wegen sittenwidriger Gläubigerschädigung stehen künftig nur noch der Insolvenzmasse zu.

VII. Insolvenzgericht

Die Insolvenzverfahren sollen nach den Vorstellungen der Reformkommission in jedem Landgerichtsbezirk oder

in mehreren Landgerichtsbezirken auf ein Amtsgericht konzentriert werden. Die Entscheidungen des Insolvenzgerichts können nur mit der sofortigen Beschwerde und nur in den ausdrücklich bestimmten Fällen angefochten werden. Über die sofortige Beschwerde entscheidet nicht mehr das Landgericht, sondern künftig das Oberlandesgericht durch Beschluß. Gegen den OLG-Beschluß ist eine weitere Beschwerde als zulassungsgebundene Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof statthaft. Das Oberlandesgericht läßt die Rechtsbeschwerde zu bei grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache oder bei Abweichung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs oder eines anderen Oberlandesgerichts.

VIII. Insolvenzrichter und Rechtspfleger

Die Kommission schlägt vor, die persönliche und fachliche Qualifikation ebenso wie die besoldungsmäßige **Besetzung des Insolvenzrichters** sich zu stellen. Das Insolvenzverfahren wird vorbehaltlich bestimmter Sachgebiete und Entscheidungen dem Rechtspfleger übertragen. Angestrebt wird, daß durch die klare Aufgabenverteilung in sich geschlossene Arbeitsbereiche nicht auseinandergerissen werden und die Aufgabenzuweisung der Stellung des Rechtspflegers als selbständigem Organ der Rechtspflege gerecht wird. **Das Reorganisationsverfahren wird grundsätzlich dem Richter zugewiesen.** Dieser Vorbehalt ist nach Auffassung der Kommission die Folge der tiefgreifenden Entscheidungen, die im Reorganisationsverfahren gegen Schuldner, Gesellschafter und Gläubiger ergehen können. Auch das Verfahren zur Überwachung der Durchführung und Erfüllung des Reorganisationsplans soll dem Richter vorbehalten werden.

IX. Insolvenzverwalter

Das Aufsichtsrecht des Insolvenzgerichts soll künftig erweitert werden. Vor allem soll das Gericht in die Lage versetzt werden, den Insolvenzverwalter durch Erlaß vollstreckbarer Entscheidungen (§ 794 Abs. 1 Nr. 3 ZPO) zur Erfüllung der diesem obliegenden Pflichten anhalten zu können. Der Umfang der Pflichten des Insolvenzverwalters, deren schuldhaft Verletzung ihn zum Schadensersatz verpflichtet, soll eingeschränkt und genauer beschrieben werden. Die Anforderungen an die Rechnungslegungspflichten des Verwalters werden erheblich verschärft. Eine Änderung des bisherigen Vergütungsrechts erschien der Kommission dringend geboten. Entsprechend der bereits zu beobachtenden Praxis der Gerichte sollen Prämien für eine zusätzliche Haftpflichtversicherung als Auslagen erstat-

tungsfähig sein, wenn das Gericht dem Abschluß der Versicherung zugestimmt hatte.

X. Liquidationsbeendender Zwangsvergleich

Die Möglichkeiten, durch einen Zwangsvergleich eine Schuldbefreiung zu erlangen, soll erleichtert werden.

XI. Besonderheiten für Kleininsolvenzen

Die Durchführung und Abwicklung von Kleininsolvenzen nichtunternehmerisch tätiger Schuldner soll vereinfacht und beschleunigt werden. Das Gericht kann auf die Einsetzung eines Gläubigerausschusses verzichten und Termine zusammenlegen. Darüber hinaus soll ein vereinfachtes Schuldenregulierungsverfahren geschaffen werden, das ohne Bestellung eines Insolvenzverwalters vom Rechtspfleger durchgeführt wird. Dieses Verfahren soll vor allem in den

Fällen zur Anwendung gelangen, in denen ein privater Schuldner oder ein Kleingewerbetreibender kein Vermögen hat, jedoch die Aussicht besteht, daß durch die sachgerechte Verteilung seines künftigen Arbeitseinkommens oder durch Zuschüsse Dritter ein Vergleich mit den Gläubigern zustande kommt. Vorherige Abtretungen und Pfändungen sollen hinfällig werden. Schwierigkeiten macht die Einordnung der gesetzlichen Unterhaltsansprüche in dieses Verteilungssystem.

XII. Verfahren bei Masseunzulänglichkeit

Für den Fall der Massearmut sieht die Kommission anders als der BGH vor, daß dem Verwalter gestattet ist, nach gerichtlicher Feststellung der Masseunzulänglichkeit die bis dahin angefallenen Masseschulden anteilig, dagegen neue Masseschulden in voller Höhe zu berichtigen.

widrigkeit letztendlich belohnt sehen!) stehen nun insbesondere noch das seit nahezu drei Jahren in der Beratung befindliche Strafverfahrensänderungsgesetz 1984 (vgl. DRiZ 84, S. 65 ff. und 325 ff.) sowie die ZPO-Änderungsnovelle (vgl. DRiZ 85, S. 25 ff.) aus. Das StVAG 84 liegt inzwischen seit mehr als zwei, die ZPO-Novelle immerhin seit gut eineinviertel Jahren im Rechtsausschuß; da der Ausschuß zu beiden Vorhaben bisher nicht einmal eine — angesichts ihrer Bedeutung wohl gebotene — Sachverständigenanhörung durchgeführt hat, wird die Zeit für ihre abschließende Behandlung sehr knapp.

Gleiches gilt für die umstrittene Verwaltungsprozeßordnung (vgl. DRiZ 85, S. 361 ff.), die schon zu Beginn dieser Legislaturperiode — im April 1983 — von der Bundesregierung eingebracht worden war; ihre Zukunft ist wegen der von Zurückhaltung bis Ablehnung reichenden Einschätzung der Fachöffentlichkeit ungewisser denn je.

Nicht alle verfahrensrechtlich bedeutsamen Vorhaben teilen indes, wie aus dieser Schilderung geschlossen werden könnte, das Schicksal langatmiger, zähflüssiger parlamentarischer Behandlung. Zur sog. Opferschutz-Novelle etwa (vgl. RiStA 1/86), erst vor einem halben Jahr von der Bundesregierung eingebracht (ein ähnlicher Entwurf war zuvor schon von der SPD-Opposition vorgelegt worden), die die formellen Beteiligungsbefugnisse des durch bestimmte schwere Straftaten Verletzten am Verfahren erweitern will, hat der Rechtsausschuß schon im Mai eine Anhörung durchgeführt, bei der auch der Deutsche Richterbund gehört worden ist. Der DRB hat sich dabei nachdrücklich gegen die vorgesehene erhebliche Aus-

XIII. Ergänzungen zu den Leitsätzen des Ersten Berichts

Der 1986 erschienene Zweite Bericht enthält eine Anzahl von Regelungen, die den Ersten Bericht teilweise erweitern bzw. ergänzen. Die Regelungen betreffen das Verbot für Gläubiger, wegen Zinsforderungen in das freie Vermögen des Schuldners zu vollstrecken, den Ausbau des Schuldnerverzeichnisses bei den Amtsgerichten, die Klärung der Rechtsstellung von Gläubigern mit besitzlosen Pfandrechten im Reorganisationsverfahren sowie steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Reorganisation.

Für die Richterschaft ist vor allem der zweite Teil des Berichtes von Bedeutung, weil er Zuständigkeiten, Kompetenzen und Rechtsmittelzug für das Insolvenzverfahren erheblich verändert.

RAG Dr. Wilhelm Uhlenbruck,
Honorarprofessor der Universität Köln

weitung des zur Nebenklage berechtigten Personenkreises gewandt. Die Verabschiedung dieses Entwurfs, dessen verfahrensrechtlicher Kern von besonderer gesellschaftspolitischer Ausstrahlung ist (Opferschutz als neu entdeckter Schwerpunkt sozialbezogener Rechtspolitik), nach der Sommerpause gilt als sicher.

Erwähnenswert auch an dieser Stelle ist schließlich die von der Bundesregierung im April vorgelegte umfassende Materialsammlung zur Geschäftsbelastung der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Einzelheiten siehe DRiZ 7—9/86; zur Geschäftsbelastung der Fachgerichtsbarkeiten vgl. DRiZ 85, S. 454; 86 S. 154, 155). Wenn je die Forderungen nach Vereinfachung und Straffung der Verfahrensgesetze einschließlich der Rechtsmittelzüge und Einrichtung zusätzlicher Stellen für Richter und Staatsanwälte eines rechtstatsächlich unangreifbaren Belegs bedurft haben, so muß dieser durch die regierungsamtliche Dokumentation endgültig als erbracht angesehen werden (vgl. auch Herr DRiZ 86, S. 266). Immerhin hat die Bundesregierung bereits angekündigt, sie werde prüfen, ob sich durch eine umfassende Strukturanalyse der Rechtspflege Ausgangs- und Anknüpfungspunkte zur Verbesserung der Rechtsgewährung gewinnen lassen. Der DGB hat diese Absicht begrüßt; es ist in der Tat an der Zeit, vorbehaltlos die Möglichkeiten einer Neuverteilung der Justizkapazitäten, die nicht lediglich eine Steigerung der quantitativen Leistungsfähigkeit der Rechtspflege, sondern im wesentlichen eine Verbesserung ihrer rechtsbefriedigenden Funktion zum Ziel haben sollte, zu prüfen.

Peter Marqua

Bericht aus Bonn

Das politische Bonn wird in dem verbleibenden halben Jahr der auslaufenden Legislaturperiode sein Augenmerk in erster Linie auf die Bundestagswahl am 25. Januar 1987 richten. Gesetzesvorhaben, die bis zur Sommerpause nicht formell eingebracht worden sind, werden schon aus Zeitgründen keine Chance mehr haben, noch gelesen, in den Ausschüssen beraten und verabschiedet zu werden. Auf die Durchsetzung politisch umstrittener Vorhaben (so etwa des zwar eingebrachten, aber noch nicht verabschiedeten sog. Zusammenarbeitengesetzes oder die — abermalige — Novellierung des Demonstrationsstrafrechts) wird zur Vermeidung koalitionsinterner Streitigkeiten vorerst verzichtet.

Dennoch kann von einem Stillstand der Rechtspolitik keine Rede sein; zahlreiche wichtige, unmittelbar die Justiz betreffenden Novellen befinden sich gegenwärtig in der parlamentarischen Beratung; sie müssen, wenn sie nicht der Diskontinuität verfallen sollen, vor dem Jahreswechsel verabschiedet werden. In erster Linie sind hier diejenigen Gesetzentwürfe zu nennen, die unter dem Etikett „Entlastungs- und Beschleunigungsgesetz“ firmieren. Nach Verabschiedung der OWiG-Novelle am 5. Juni 1986 (der Deutsche Richterbund konnte hierbei seinen jahrelangen beharrlichen Einsatz für die Einführung einer Halterhaftung bei im ruhenden Straßenverkehr begangenen Ordnungs-

BHW DISPO 2000.
Bei diesem
Bausparvertrag
hat die Zukunft
Zukunft.



**BHW DISPO 2000. Die neue
Freiheit beim Sparen und Bauen.**

Das ist mehr als ein gewöhnlicher Bausparvertrag. Sogar ein Geschenk für die lieben Kleinen können Sie daraus machen. Sie erhalten hohe Guthabenzinsen und können – wenn's mal nicht reicht – in einem bestimmten Rahmen über Teile Ihres Guthabens verfügen. Zum Beispiel für das Kinderzimmer. Oder die spätere Ausbildung. Sogar über eine Teilbausparsumme zum Dachausbau läßt sich verfügen, auch wenn der Vertrag noch nicht voll angespart ist. Wie das alles geht, steht im neuen *BHW-Bauspar-Buch*. Sie bekommen es bei Ihrem BHW-Berater oder direkt beim BHW, Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Postfach 10 13 22, 3250 Hameln 1, Btx * 55 255 #

BHW 
Die Bausparkasse mit Ideen